

Pferdehaltung ausserhalb der Bauzone

Dr. Iris Bachmann, Agroscope,
Schweizerisches Nationalgestüt, Avenches

Weiterbildungsveranstaltung der Schweizerischen Gesellschaft für Agrarrecht
(SGAR), Luzern, 12.9.2014



Thematik führt seit langem
zu heftigen Diskussionen

WARUM?



Einführung



Bau einer Pferde-
anlage = Abenteuer!

Vor allem ausserhalb der Bauzone – wo $\frac{3}{4}$ der
Pferdebestandes gehalten werden!

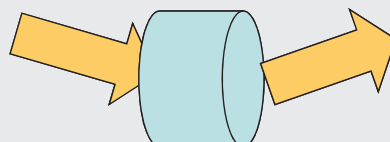


Einführung

Bauvorhaben Pferdehaltung



Projekt



Realisierung

Eingabe Baugesuch



Einführung



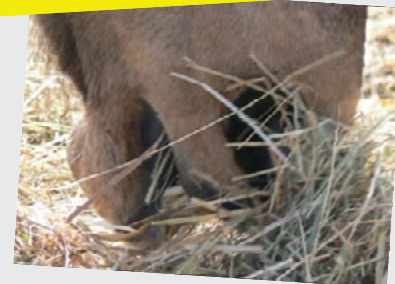
Spezialfall Pferdehaltung

- ▶ **Raumplanerisch gesehen** keine «landwirtschaftliche Aktivität» im engeren Sinne
- ▶ da in der Regel keine Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung



... in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung ...

Landwirtschaftliche Begriffs- verordnung (LBV)



4. Abschnitt: Nutztiere

Art. 27⁵²

¹ Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang.

² Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas.



... in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung ...

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)

Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion

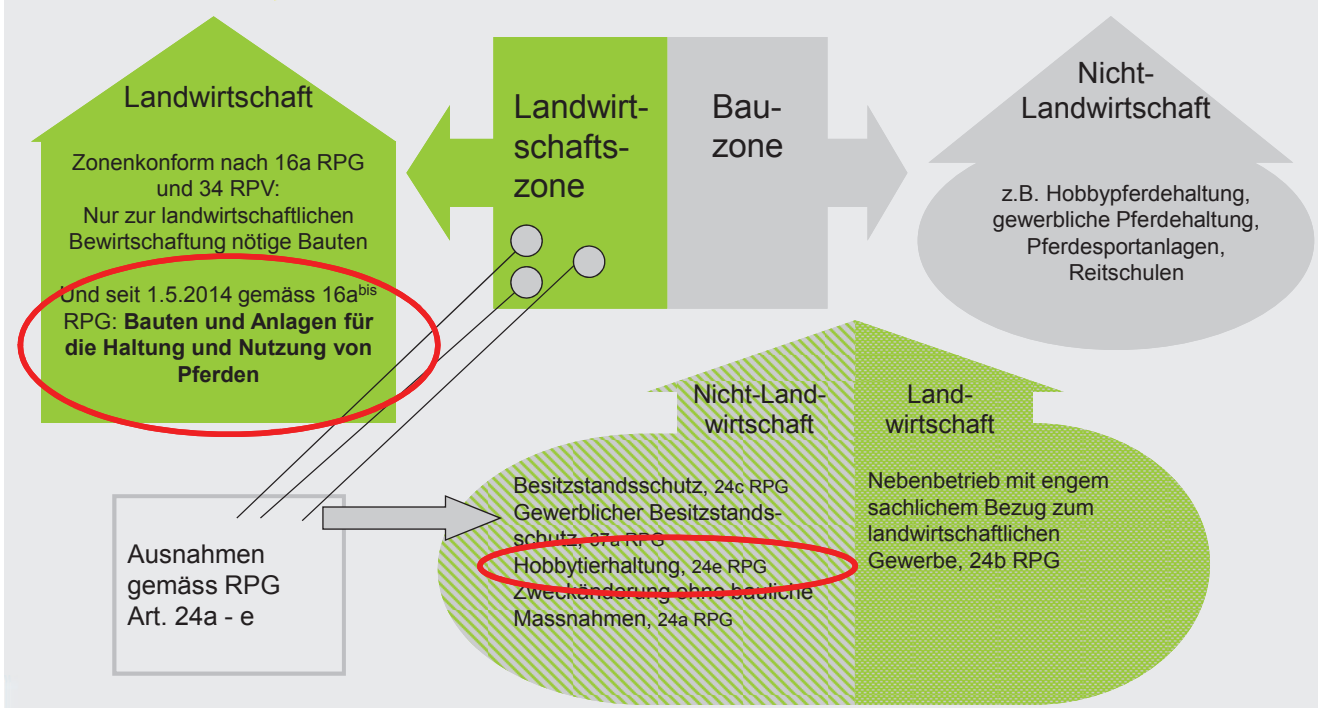
¹ Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Tätigkeiten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden.

Strukturverbesserungsverordnung (SVV) mit Weisungen und Erläuterungen vom 1. Januar 2014

Abs. 3 Bst. b: Für das minimale landwirtschaftliche Arbeitsaufkommen nach Artikel 3 Absatz 1, 1^{bis} und 1^{ter} oder Artikel 3a Absatz 1 wird nur die landwirtschaftliche Kerntätigkeit nach Artikel 12a LBV angerechnet. Damit wird vermieden, dass Betriebe mit einer geringen landwirtschaftlichen Substanz in den Genuss von Investitionshilfen kommen. Die Pensionspferdehaltung auf einem Landwirtschaftsbetrieb wird aufgrund ihrer neuen Definition nach Artikel 12a LBV als landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt. Die Vermietung von Pferdeboxen oder von Gebäudeteilen gilt dem gegenüber nicht als landwirtschaftliche Tätigkeit.



Möglichkeiten zur Pferdehaltung





Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung (RPG, RPV)



RPG

Inhalt der Änderungen

Art. 16a^{bis} (neu)

- Bauten und Anlagen, die zur Haltung von Pferden nötig sind, werden auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbe als zonenkonform bewilligt, wenn es über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt.
- Für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde können Plätze mit befestigtem Boden bewilligt werden.
- Mit der Nutzung der Pferde zusammenhängende Einrichtungen wie Sattelkammern/Umkleideräume werden bewilligt.

Keine Unterscheidung mehr zwischen Zucht- und Pensionspferden

BGGB

keine Parkplätze
oder «Reiterstübli»





RPV

RPG Art. 16a^{bis} : Zonenkonforme Pferdehaltung



Art. 34b

- Als landwirtschaftliche Gewerbe gelten Gewerbe im Sinne von Artikel 5 oder 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)
- Bestehende, aber kleinere Landwirtschaftsbetriebe: Pensionspferdehaltung möglich in bestehenden Bauten und Anlagen und mit notwendigen Aussenanlagen, wenn eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung vorhanden sind.

≥ 1 SAK (oder ≥ 0.6 SAK)

Alle Pferde werden angerechnet

aber keine eigentliche Reitplätze



RPV

Allwetterauslauf



▶ verlangt gemäss TSchV

Art. 34b

- Allwetterauslauf muss unmittelbar an Stall angrenzen. Falls nicht möglich, muss ein allfälliger Reitplatz kombiniert als Allwetterauslauf genutzt werden.
- Dimensionen: Wenigstens Mindestfläche gemäss Tierschutzverordnung (TSchV) / höchstens 150 m² pro Pferd

Realisierbarkeit abhängig von Pferdebestand

Muss ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden können. Also z.B. kein Beton

Falls nicht an Stall angrenzend: Max. 800 m²

soweit mit wichtigsten Anliegen der Raumplanung vereinbar



RPV

Plätze für die Nutzung der Pferde
(Reitplätze, Führanlagen, ...)



Art. 34b

- ausschliesslich für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde
- max. 800 m²
- in unmittelbarer Nähe der betrieblichen Bauten und Anlagen, nicht überdacht
- Müssen ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden können

keine weitere gewerbliche Nutzung
(z.B. Erteilen von Reitstunden,
oder hippotherapeutische Angebote)

allfällige Führanlagen müssen
nicht angerechnet werden



RPG

Hobbypferdehaltung



Inhalt der Änderungen

Art. 24^e

- Umnutzung und Anpassung unbewohnter Gebäude(-teile) für die Hobbytierhaltung wird Personen bewilligt, die eine nahe gelegene Wohnbaute bewohnen.
- Notwendige neue Aussenanlagen werden bewilligt und können die Mindestmasse gemäss TSchV überschreiten.
- Aussenanlagen können für die hobby-mässige Beschäftigung mit den Tieren genutzt werden (soweit damit keine baulichen Änderungen verbunden sind)

Tierfreundliche
Haltung ist zu
gewähren

soweit mit wichtigsten
Anliegen der Raum-
planung vereinbar

... und falls ohne grossen Auf-
wand wieder entfernb



RPV

RPG Art. 24e : Hobbytierhaltung



Art. 42b

- Die hobbymässige Tierhaltung ist an allfällige Möglichkeiten zur Erweiterung der Wohnbaute anzurechnen.
- Es dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, wie die Bewohnerinnen und Bewohner der nahe gelegenen Wohnbaute selber betreuen können.

... Anzahl im weiteren limitiert durch zur Verfügung stehende Fläche in bestehenden Bauten

... sowie dadurch, dass äussere Erscheinung des Umnutzungsobjekts im Wesentlichen unverändert bleiben muss
(Art. 24 d, Absatz 3, RPV)



RPV

Neue Aussenanlagen



Art. 42b

- Allwetterauslauf wenn immer möglich unmittelbar an Stall angrenzend
- Dimensionen: Wenigstens Mindestfläche gemäss Tierschutzverordnung (TSchV) / höchstens 150 m² pro Pferd

Für tiergerechte Haltung notwendige Aussenanlagen:

Allwetterausläufe, Mistlager, Zäune

aber weder Weideunterstände, noch ausschliesslich der Nutzung dienende Plätze

Muss ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden können

soweit mit wichtigsten Anliegen der Raumplanung vereinbar

Darf zur hobbymässigen Beschäftigung mit den Tieren genutzt werden, soweit damit keine baulichen Änderungen verbunden sind

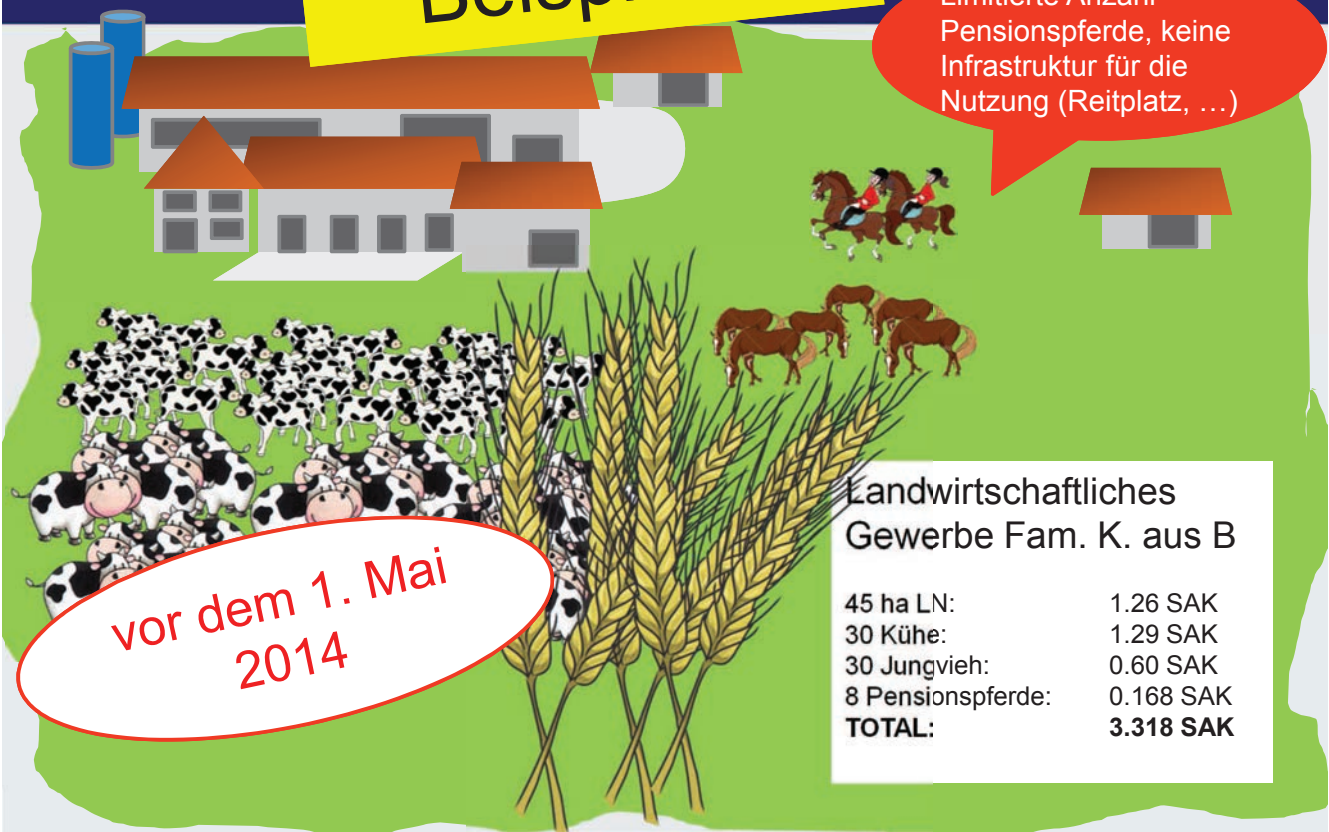


Beispiele



Beispiel 1

Limitierte Anzahl Pensionspferde, keine Infrastruktur für die Nutzung (Reitplatz, ...)



vor dem 1. Mai 2014

Landwirtschaftliches Gewerbe Fam. K. aus B

45 ha LN:	1.26 SAK
30 Kühe:	1.29 SAK
30 Jungvieh:	0.60 SAK
8 Pensionspferde:	0.168 SAK
TOTAL:	3.318 SAK



Beispiel 1

harasnational.ch



Landwirtschaftliches Gewerbe Fam. K. aus B

45 ha LN:	1.26 SAK
30 Kühe:	1.29 SAK
30 Jungvieh:	0.60 SAK
8 Pensionspferde:	0.168 SAK
TOTAL:	3.318 SAK

Neu...



Beispiel 2

harasnational.ch



Bäuerliche Pferdezucht Fam. R. aus W.

15 ha LN:	0.42 SAK
5 Rinder:	0.086 SAK
30 Schafe:	0.153 SAK
3 Zuchtstuten mit 2 Fohlen:	0.09 SAK
6 Aufzuchtperde:	0.09 SAK
2 Pferde im Beritt:	0.042 SAK
TOTAL:	0.881 SAK

Vor dem 1. Mai 2014



Beispiel 2



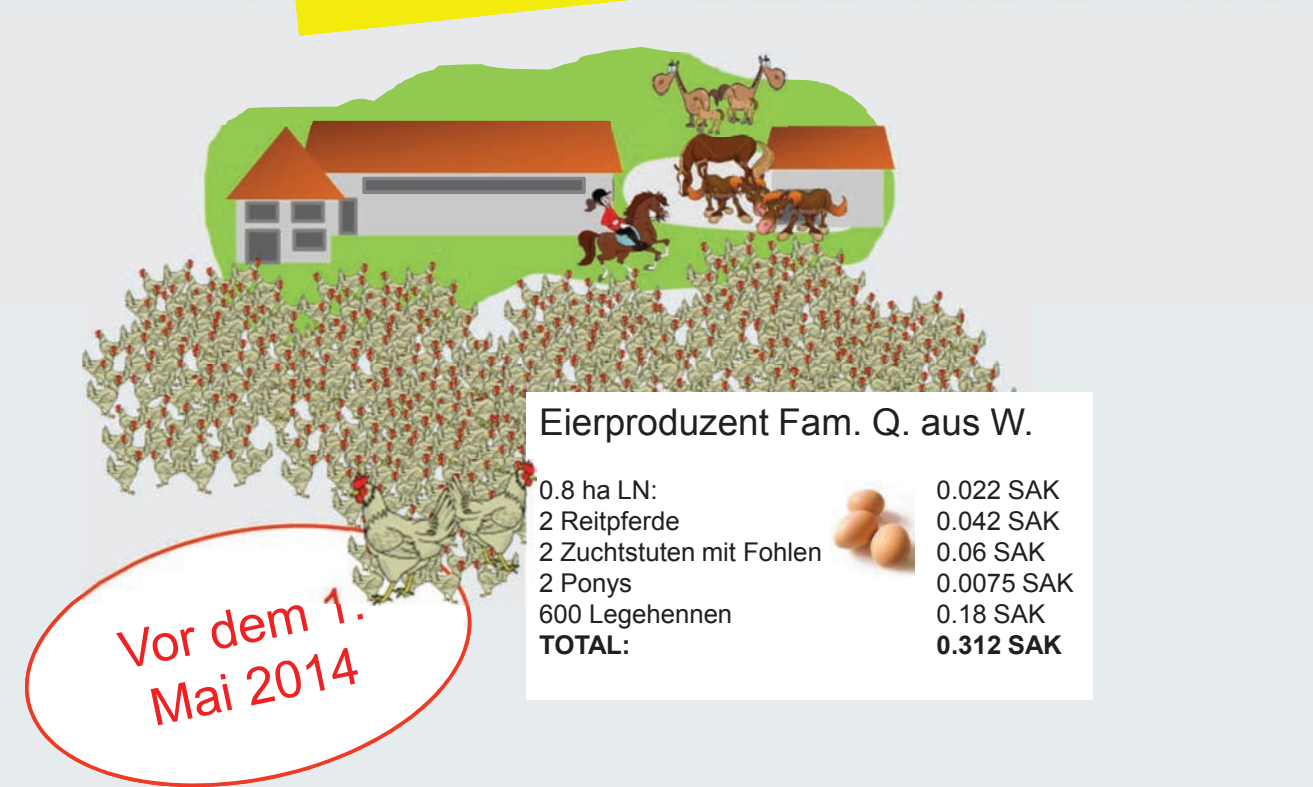
Bäuerliche Pferdezucht

15 ha LN:	0.42 SAK
5 Rinder:	0.086 SAK
30 Schafe:	0.153 SAK
3 Zuchtstuten mit 2 Fohlen:	0.09 SAK
6 Aufzuchtponys:	0.09 SAK
2 Pferde im Beritt:	0.042 SAK
TOTAL:	

Anmerkung: Heute rechtmässige Pferdehaltungen (→ Vorliegen Baubewilligung) dürfen bestehen bleiben (Besitzstandsschutz)



Beispiel 3



Eierproduzent Fam. Q. aus W.

0.8 ha LN:	0.022 SAK
2 Reitponys:	0.042 SAK
2 Zuchtstuten mit Fohlen:	0.06 SAK
2 Ponys:	0.0075 SAK
600 Legehennen:	0.18 SAK
TOTAL:	0.312 SAK



Vor dem 1. Mai 2014




Beispiel 3



Pferdehaltung (auch Pensionspferde) in bestehenden Bauten und Anlagen. Dimension des Allwetterauslaufs darf Mindestfläche gemäss TSchV überschreiten

Neu...

Eierproduzent Fam. Q. aus W.

0.8 ha LN:		0.022 SAK
2 Reitpferde		0.042 SAK
2 Zuchtstuten mit Fohlen		0.06 SAK
2 Ponys		0.0075 SAK
600 Legehennen		0.18 SAK
TOTAL:		0.312 SAK



Beispiel 4



Vor dem 1. Mai 2014



Hobbypferdehalter Fam. S. aus L.

1.5 ha LN:		0.042 SAK
2 Reitpferde		0.042 SAK
2 Ponys		0.0075 SAK
1 Gnadenbrotpferd		0.021 SAK
5 Hühner, 2 Katzen, 1 Hund:		0.0015 SAK
(TOTAL:		0.114 SAK)



Beispiel 4



Allwetterauslauf darf Mindestfläche gemäss TSchV überschreiten

Hobbypferdehalter Fam. S. aus L.

1.5 ha LN:	0.042 SAK
2 Reitpferde	0.042 SAK
2 Ponys	0.0075 SAK
1 Gnadenbrotpferd	0.021 SAK
5 Hühner, 2 Katzen, 1 Hund:	0.0015 SAK
(TOTAL:	0.114 SAK)



Übersichtstabelle

	Landw. Gewerbe nach Artikel 5 oder 7 BGG	Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Gewerbegrenze	Hobbymässige Pferdehaltung (Freizeitlandwirtschaft)
Neue Bauten und Anlagen	ja	nein ¹	nein
Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen	ja	ja	ja, sofern das Umnutzungsobjekt nahe beim Wohnhaus liegt und eine tierfreundliche Haltung gewährleistet ist ²
Für tiergerechte Haltung notwendige Aussenanlagen	ja	ja	ja ²
Plätze für die Nutzung	ja	nein ¹	nein
Führanlagen	ja	nein ¹	nein
Weideunterstände	ja	nein ¹	nein
Anzahl Pferde	entsprechend Futterbasis und Weiden	entsprechend Futterbasis und Weiden	Hobbypferdehalter müssen imstande sein, alle Pferde selber, d.h. ohne Hilfe von Dritten, zu betreuen

¹ Anerkannte Betriebsgemeinschaften oder Betriebszweiggemeinschaften im Bereich Pferdehaltung, welche mindestens einen Arbeitszeitbedarf erreichen, wie er für landwirtschaftliche Gewerbe nach Artikel 5 oder 7 BGG gilt, können unter den in Artikel 35 RPV genannten Voraussetzungen die gleichen Bauten und Anlagen wie landwirtschaftliche Gewerbe errichten.

² Zu beachten ist Artikel 24e Absatz 5 RPG, wonach Bewilligungen nur erteilt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 24d Absatz 3 RPG erfüllt sind.



Fazit



Teilrevisionen RPG/RPV 2013 führten zu Erleichterungen für die Pferdehaltung ausserhalb Bauzone, vor allem für pferdehaltende **landwirtschaftliche Gewerbe**

- ▶ Umsetzung durch Kantone noch schwierig voraussehbar
- ▶ Diverse Fragen sind noch offen!



Herzlichen
Dank

Fragen?

